

RS Vwgh 2006/12/18 2003/09/0042

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.12.2006

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §10 Abs1;

AVG §10 Abs2;

AVG §71 Abs1 Z1;

VwGG §46 Abs1;

ZustG §13 Abs4;

Rechtssatz

Der Beschwerdeführer war im Verwaltungsstrafverfahren seit seiner im Grunde des § 10 Abs. 1 letzter Satz AVG im Berufungsschriftsatz erfolgten Berufung auf eine einer Rechtsanwältin Partnerschaft erteilten Vollmacht von dieser Rechtsanwältin Partnerschaft vertreten. Das Ausscheiden des Beschwerdevertreters aus der bevollmächtigten Rechtsanwältin Partnerschaft hatte keine Änderung des Vollmachtsverhältnisses zur Folge. (Auch) daraus ergibt sich, dass der angefochtene Bescheid dem Beschwerdeführer zu Händen der Rechtsanwältin Partnerschaft wirksam zugestellt worden ist.

Schlagworte

Vertretungsbefugnis Inhalt Umfang Zustellung Beginn Vertretungsbefugnis Vollmachtserteilung Ende

Vertretungsbefugnis

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2003090042.X01

Im RIS seit

21.03.2007

Zuletzt aktualisiert am

19.03.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at